

Stand: Juli 2026

AUF EINEN BLICK

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Richtlinie (GRW/RIGA)

Gefördert werden Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuswirtschaft, welche der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen in Sachsen dienen. Es muss eine dauerhafte Erhöhung des Gesamteinkommens durch die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im jeweiligen Wirtschaftsraum ersichtlich sein.

1. **Wo bekommt man die Förderung?**
2. **Wer ist förderfähig?**
3. **Was wird gefördert?**
4. **Wieviel wird gefördert?**
5. **Wie oft wird gefördert?**
6. **Wichtig**

1. Wo bekommt man die Förderung?

Das Programm „GRW/RIGA“ ist über die Sächsische Aufbaubank (SAB) zu beantragen.

Der Bewilligungsbescheid oder eine schriftliche Genehmigung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss vor Beginn des Vorhabens vorliegen. Gefördert werden nur bereits gezahlte Rechnungen, d. h., der Unternehmer geht in Vorleistung. Die SAB prüft den Verwendungsnachweis.

2. Wer ist förderfähig?

Förderfähig sind Handelsunternehmen mit Hauptsitz im Freistaat Sachsen, die im Versandhandel, Onlinehandel oder in Teilbereichen des Großhandels tätig sind.

Der stationäre Einzelhandel selbst ist nicht förderfähig!

3. Was wird gefördert?

Investitionskosten, welche zur Durchführung eines Vorhabens notwendig sind:

- förderfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen und immaterielle Wirtschaftsgüter)
- Lohnkosten für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von 2 Jahren

Förderfähige Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU):

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterung)
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte mit neuen zusätzlichen Produkten
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses
- Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre
- Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses (Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)
- Investitionsvorhaben, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen und nationalen Normen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen)
- Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen

4. Wieviel wird gefördert?

- Einteilung Sachsens in C-Fördergebiete und D-Fördergebiete mit einer regionalen Differenzierung der Höchstfördersätze zuzüglich Grenzbonus. Die Höhe der Fördersätze beträgt zwischen 10 – 45 % der förderfähigen Kosten.
- Lohnkostenzuschüsse für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von 2 Jahren
- Investitionszeitraum 36 Monat

6. Wie oft wird gefördert?

Beim Förderprogramm „GRW/RIGA“ handelt es sich um eine Projektförderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens 3 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben. Ein Ersatz durch gleich- oder höherwertige Güter ist möglich, aber nicht erneut förderfähig.

7. Wichtig

Die Investitionssumme muss mindestens 50.000 € betragen, außer in den kreisfreien Städten Chemnitz, Leipzig und Dresden. Hier beträgt die Mindestinvestitionssumme 70.000 €.

Es muss eine besondere Anstrengung des Unternehmens vorliegen, das bedeutet, dass entweder

- die Summe der Investition bezogen auf ein Jahr mindestens 50 Prozent höher ist als die durchschnittlichen verdienten Abschreibungen der letzten 3 Jahre, eine Erhöhung der in der Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens Prozent erfolgt, zusätzlich müssen, bei mehreren Betriebsstätten in einer Gemeinde die Dauerarbeitsplätze in anderen Betriebsstätten für min. 5 Jahre gesichert werden.
- Für kleine und mittlere Unternehmen wurden die Zugangsvoraussetzungen bis zum **31.12.2028** erleichtert:
Beim Abschreibungskriterium genügt ein Übersteigen um 25 Prozent, beim Arbeitsplatzkriterium reicht ein Aufbau von 5 Prozent zusätzlicher Dauerarbeitsplätze.
- Produktivitätskriterium: die Antragstellung kann bis zum **31.12.2028** befristet auch unter der Voraussetzung der Steigerung der Produktivität um 10 Prozent bei gleichbleibender Beschäftigung/Bruttolohnsumme erfolgen. Eine Tarifbindung oder tarifgleiche Vergütung ist nicht mehr erforderlich.
- Mit dem Investitionsvorhaben kann erst begonnen werden, wenn die SAB die Eingangsbestätigung erteilt hat. Beginnt man vorher mit dem Vorhaben, ist die Förderung nicht mehr möglich.
- Das Unternehmen bzw. Investitionsvorhaben müssen durch Eigenerklärung einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.
- Vorhandene und geschaffene Dauerarbeitsplätze müssen für min. 5 Jahre nach Beendigung der Investition gesichert oder zumindest am Markt angeboten werden.
- Kombinierbar mit anderen Finanzierungsangeboten, bspw. den SAB-Sachsenkredit [“Universal”](#) mit Tilgungszuschuss.